



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 22. Mai 2014

Nummer 21

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 180 Anerkennung einer Stiftung (Ingeborg Ständer-Stiftung) S. 245
- 181 Anerkennung einer Stiftung (Dr. Harald Hack Stiftung) S. 245
- 182 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Otmar Schuster) S. 246
- 183 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Jens Henkys, Oberhausen) S. 246
- 184 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens S. 246
- 185 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Borbet Solingen GmbH S. 248

186 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Miroslaw Malcherek S. 249

187 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Landeshauptstadt Düsseldorf - Klärwerk Düsseldorf-Nord S. 249

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

188 Öffentliche Zustellung (Lukasz, Mark SIKORSKI) S. 250

189 Öffentliche Zustellung (Tim Seywert) S. 250

190 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2014 S. 251

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

180 Anerkennung einer Stiftung (Ingeborg Ständer-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 1668

Düsseldorf, den 12. Mai 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Ingeborg Ständer-Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 07.04.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 245

181 Anerkennung einer Stiftung (Dr. Harald Hack Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 1712

Düsseldorf, den 9. Mai 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Dr. Harald Hack Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15.04.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 245

182 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Otmar Schuster)

Bezirksregierung
31.03.02-P-2416-0078

Düsseldorf, den 7. Mai 2014

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dr.-Ing. Otmar Schuster
Löhberg 78
45468 Mülheim an der Ruhr

erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Vermessungstechniker Reinhard Schäfer

ist zum 12.03.2014 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 246

183 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Jens Henkys, Oberhausen)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0529

Düsseldorf, den 9. Mai 2014

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Jens Henkys
Bahnhofstraße 57
46145 Oberhausen

wird die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Fabian Tippelt

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 246

184 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Bezirksregierung
52.03-0561252-0000-550

Düsseldorf, den 22. Mai 2014

**Antrag der Firma Ferro Duo GmbH
in Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Die Firma Ferro Duo GmbH, Vulkanstraße 54, 47053 Duisburg hat mit Antrag vom 04.02.2013, zuletzt ergänzt am 13.05.2014, bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 320, Flurstücke 124, 129, 136, 139 und 176 beantragt. Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Behandlungskapazität in den Mischanlagen I und II unter Einhaltung der Gesamtdurchsatzleistung für nicht gefährliche Abfälle, die Erhöhung der Durchsatz- und Behandlungsleistungen und der Lagermenge von gefährlichen Abfällen, den Betrieb von Bandfiltern in der Staubaufbereitungsanlage, die Änderung von Lageroptionen und die Änderung der Betriebszeiten. Die bestehende bzw. geänderte Anlage ist genehmigungsbedürftig nach den Ziffern 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 der 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **30.05.2014** bis **30.06.2014** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Frau Hesse, Raum Bo 6030
Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr
2. Stadt Duisburg, Bezirksamt Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Raum 417
Montag – Freitag von 8:00 – 16:00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben innerhalb der Einwendungsfrist vom

30.05.2014 bis 14.07.2014

schriftlich vorzubringen.

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben, bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind an die Bezirksregierung Düsseldorf zu adressieren.

Eine Einwendung in elektronischer Form ist, soweit sie die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 VwVfG NRW erfüllt, zulässig.

Gemäß § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ Email nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen in leserlicher Schrift enthalten und sind vom Einwender/von der Einwenderin zu unterschreiben. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut

(z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 11 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben (Einwender), deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern (Erörterungstermin) wird bestimmt auf den

18.09.2014, 10:00 Uhr.

Die Erörterung findet **im Konferenz- und Beratungszentrum „Der kleine Prinz“, Schwanenstraße 5 bis 7 in 47051 Duisburg** statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Die Durchführung des Erörterungstermins ist eine Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG. Sind keine Einwendungen zu erörtern oder liegen sonstige Gründe nach § 16 der 9. BImSchV vor, findet der Termin nicht statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht. Die durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Postanschrift der Bezirksregierung Düsseldorf:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 52
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Im Auftrag
Hesse

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 246

185 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Borbet Solingen GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0015/13/0308.1

Düsseldorf, den 22. Mai 2014

Die Firma Borbet Solingen GmbH, Weyerstr. 112-114, 42697 Solingen hat mit Datum vom 10.01.2013 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei auf dem Grundstück Weyerstr. 112-114, Gemarkung Ohligs, Flur 11, Flurstück 482 in 42697 Solingen gestellt.

Gegenstand der Änderung:

- Demontage der ZPF-Schmelzöfen Nr. 1 (Quelle 2) und Nr. 2 (Quelle 1) mit der Typenbezeichnung S-G1T2,25 und Aufstellung und Betrieb von zwei ZPF-Schmelzöfen des Typs ZPF S-G1,5T5 an gleicher Stelle (Feuerungswärmeleistung jeweils 1.260 KW sowie Schmelzleistung von jeweils 1.500 kg/h).
- Einschmelzen von lackierten Ausschussrädern als Primäreinsatzstoff in den ZPF-Schmelzöfen 1-5 (Quellen Q1-Q5) innerhalb folgender Mengengrenzungen:
 - ZPF-Schmelzöfen 5 (2,25t-Ofen) maximal 3 lackierte Ausschussräder pro Stunde

- ZPF-Schmelzöfen 3 und 4, sowie die neuen Schmelzöfen 1 und 2 (jeweils 5t-Öfen) maximal 5 lackierte Ausschussräder pro Stunde

- Errichtung einer Zu- und Abluftanlage für den Bereich der mechanischen Bearbeitung (BE 3)

Durch den Austausch der Schmelzöfen erhöht sich die genehmigte Schmelzkapazität von 9.000 kg/h auf 10.000 kg/h, bei Beibehaltung der genehmigten Tages-Schmelzleistung von 180 t/d sowie der Jahresschmelzleistung von 65.700 t/a in der Aluminium-Schmelzanlage (BE1). Die genehmigte Gießkapazität (32 Gießmaschinen) bleibt unverändert.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Petri

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 248

186 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Miroslaw Malcherek

Bezirksregierung
54.06.02.02-DU-232/13

Düsseldorf, den 8. Mai 2014

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Miroslaw Malcherek Holrecycling und Metallhandel

Herr

Miroslaw Malcherek
Haldenstraße 141
47167 Duisburg

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Duisburg, Gemarkung Hamborn, Flur 56, Flurstück 335, Grundwasser aus einem Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 6.500 m³ zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Bedienung des Holzlagers und zu Löschwasserzwecken.

Für dieses Vorhaben hat Herr Malcherek unter dem 25. November 2013 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,

wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Herrn Malcherek nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Litschke-Dietz

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 249

187 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Landeshauptstadt Düsseldorf - Klärwerk Düsseldorf-Nord

Bezirksregierung
54.07.03.06-115/14

Düsseldorf, den 8. Mai 2014

Antrag der Stadt Düsseldorf
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Demonstrations- und Forschungsanlagen zur hydrothermalen Klärschlamm-Carbonisierung im Klärwerk Düsseldorf-Nord

Die Stadt Düsseldorf, Stadtverwaltung Amt 67, 40200 Düsseldorf hat mit Datum vom 07.04.2014 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW für die wesentliche Änderung des Klärwerk Düsseldorf-Nord auf dem Grundstück Isseldyk 60 in 40667 Meerbusch gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Demonstrations- und Forschungsanlagen

zur hydrothermalen Klärschlamm-Carbonisierung im Klärwerk Düsseldorf-Nord.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) in Verbindung mit Ziffer 13.1.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Odenthal

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 249

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

188 Öffentliche Zustellung (Lukasz, Mark SIKORSKI)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz -LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94)

Herrn Lukasz, Mark SIKORSKI,
* 17.01.1981 in Radziejow/Polen
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Egmontstraße 17,
47623 Kevelaer,

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 12.05.2014 mit dem Aktenzeichen 515000-041039-13/8 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:00 h - 12:00 h
und 12:30 h - 16:00 h
unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 12.05.2014

Landrat Kleve

Im Auftrag
(Berns) KHK'in

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 250

189 Öffentliche Zustellung (Tim Seywert)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94)

Herrn Tim Seywert,
* 29.08.1995 in Krefeld,
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Am Bollwerk 5,
47608 Geldern,

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 13.05.2014 mit dem

Aktenzeichen 515000-014196-14/3 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:00 h - 12:00 h
und 12:30 h - 16:00 h
unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 13.05.2014

Landrat Kleve

Im Auftrag
(Berns) KHK'in

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 250

190 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW, S.950) hat die Verbandsversammlung des Natur-

parks Bergisches Land am 26. November 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die zur Erfüllung der Aufgaben des Naturparks Bergisches Land voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	220.400 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	222.577 €
Im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	220.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	222.557 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2014 für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Kredite für Umschuldungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandsatzung in Verbindung mit § 19 GkG wie folgt festgesetzt:

Oberbergischer Kreis	13.200 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	13.200 €
Rhein-Sieg Kreis	13.200 €
Stadt Köln	13.200 €
Stadt Remscheid	13.200 €
Stadt Solingen	13.200 €
Stadt Wuppertal	<u>13.200 €</u>
gesamt	92.400 €

Die im Jahr 2014 kassenwirksamen Umlagen werden zum 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. (je 25 %) fällig.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe g KrO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemHVO NRW wird auf 10.000 € festgesetzt.

Gummersbach, den 14.10.2013

Festgestellt: Hagen Jobi Landrat	Aufgestellt: Theo Boxberg
--	------------------------------

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 4 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 03.04.2014 erteilt worden.

Gummersbach, den 11. April 2014

gez.:
Dr. Erik Werdel
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
